

Zusammenfassung des Urteils vom AG Berlin Köpenick  
Mit dem Az.: 13 C 107/11:

„Die Krankenversicherung hat – sofern zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen nichts Abweichendes vereinbart wurde – die zwischen Versicherungsnehmer und Physiotherapeuten vereinbarte Vergütung zu erstatten. Sie darf den Erstattungsanspruch nicht einseitig kürzen. Die gesetzliche Regelung des § 192 Abs. 2 VVG beschränkt sich auf Fälle eines auffälligen Missverhältnisses, etwa wenn die Vergütung das Doppelte des üblichen Satzes erreicht. Unterhalb dieser Schwelle besteht keine Anpassungsmöglichkeit der Versicherung. Die Vereinbarung des 2,3-fachen VDAK-Satzes ist nicht zu beanstanden.“

Quelle: Dr. Blum & Hanke Rechtsanwälte Büro Berlin  
[www.blum-hanke.de](http://www.blum-hanke.de)